

Allgemeine zuwendungsrechtliche Hinweise zur Antragstellung in der allgemeinen Kulturprojektförderung des MWFK

(Stand: 22.10.2024)

Es gelten regelmäßig die Landeshaushaltordnung (LHO) Brandenburg (insbesondere die [§§ 23 und 44](#)) sowie die Schwerpunkte der Kulturpolitischen Strategie 2024 ([siehe Merkblatt](#)). Für die Beantragung von Mitteln im Rahmen der allgemeinen Kulturprojektförderung existieren keine zusätzlichen Fördergrundsätze.

Zuwendungsbegriff:

Zuwendungen sind gemäß § 23 LHO freiwillige Leistungen der öffentlichen Hand an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen ein erhebliches Interesse des Landes Brandenburg besteht und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang erfüllt werden können. Zuwendungen haben grundsätzlich nur eine unterstützende bzw. hilfeleistende Funktion. – Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch! –

Antragsberechtigung:

- gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts
- rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung
- in einzelnen Fällen natürliche Personen

Bewilligungsvoraussetzungen:

- erhebliches Landesinteresse an dem Kulturprojekt
- Verfügbarkeit von Mitteln im Kulturhaushalt

- digitaler Antrag ([siehe MWFK-Homepage](#)) oder schriftlicher Antrag per Post
- vollständige Antragsunterlagen (Antragsformular, Projektbeschreibung max. 5 Seiten, Finanzierungsplan, ergänzende Anlagen¹)

- gesicherte Gesamtfinanzierung des Kulturprojektes
- wirtschaftliche, sparsame und angemessene Kalkulation der beantragten Zuwendung
 - Mindesthöhe: 2.500 € (*bei Kommunen: 5.000 €*)
 - i.d.R. kein Höchstbetrag (*bei Kommunen: regelmäßig zwischen 40 % bis 60 %, in Ausnahmen bis max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben*)
- angemessene Honorarsätze²
- Beachtung des Besserstellungsverbots
- Beachtung des Vergaberechts
- ordnungsgemäße Geschäftsführung

¹ z. B. Satzung, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Vertretungsbescheinigungen, Gemeinnützigkeitsbescheinigung Freistellungsbescheid, Förderzusagen etc.

² Die Angemessenheit der Höhe der Honorarsätze bemisst sich unter Abwägung des geplanten Einsatzes bzw. Teilnehmerkreises sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; zudem wird in Bezug auf die Honorarsätze für freischaffende Musiker*innen und Vokalist*innen in Projekten und Institutionen mit musikalischen Eigenproduktionen auf die [Fördergrundsätze des MWFK zu den Honorarmindeststandards](#) verwiesen

- Regelfinanzierungsart: Anteilfinanzierung³ (in begründeten Ausnahmefällen ggf. auch Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung (100 %)⁴ möglich)
- Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns⁵ - Durchführungszeitraum eines Projektes ist regelmäßig auf das Kalenderjahr beschränkt

nicht förderfähige Ausgaben sind z. B. (Auflistung nicht abschließend):⁶

- Ausgaben vor dem genehmigten Projektbeginn	- Kalkulatorische Ausgaben
- Ausgaben ohne Projektbezug	- Medikamente
- Abschreibungen	- Pfand
- Blumen	- Sachleistungen
- Catering/ Verpflegung	- Spenden
- Dekoration (außer für Theaterinszenierungen)	- Umsatzsteuer, sofern der Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Geschenke	- Unbare Eigenleistungen
- Honorare für Antragstellung bzw. Abrechnung von Projekten im MWFK	- Versicherungen ⁷

Ansprechpersonen:

Über die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Hinweise hinausgehende inhaltliche Fragen zum jeweiligen Förderbereich können Sie jederzeit an das zuständige Fachreferat der Kulturabteilung richten.

Fachreferat	Förderbereiche	Ansprechperson
Referat 31 <i>Grundsatzangelegenheiten der Kultur, Kulturelle Bildung und Kulturwirtschaft</i>	Kulturelle Bildung	Dr. Philipp Riecken Philipp.Riecken@MWFK.Brandenburg.de
Referat 32 <i>Kulturhaushalt, Finanz- und Investitionsplanung, Künstlerhilfe</i>	Sonstige/spartenübergreifende Projektförderungen	Juliane Bonde Juliane.Bonde@MWFK.Brandenburg.de
Referat 33 <i>Museen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erinnerungskultur, Kulturgutschutz</i>	Brauchtum, Erinnerungskultur, Kunst am Bau der Ostmoderne, Museen, Vertriebene	Franziska Hammer Franziska.Hammer@MWFK.Brandenburg.de
Referat 34 <i>Darstellende Kunst und Musik</i>	Darstellende Kunst, Musik	Cerstin Gerecht Cerstin.Gerecht@MWFK.Brandenburg.de
Referat 35 <i>Archive, Bildende Kunst, Literatur, Soziokultur</i>	Archive, Bildende Kunst, Literatur, Soziokultur	Dr. Sarah Zalfen Sarah.Zalfen@MWFK.Brandenburg.de

³ d.h. es sollten auch Eigen- und/oder Drittmittel zur Finanzierung eines Projektes eingesetzt werden

⁴ Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn an der Erfüllung des Zweckes ein wirtschaftliches Interesse besteht.

⁵ Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Das Ausschreibungsverfahren, z.B. gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

⁶ In Einzelfällen können sich im Rahmen der Antragsprüfung auch weitere Umstände ergeben, die eine Förderfähigkeit von Ausgaben ausschließen.

⁷ Für einzelne Fördervorhaben kann eine Ausnahme zugelassen werden.